

Factsheet zum Workshop „Wohnen im Aufnahmestatus – was können Stadtplanung und soziale Träger leisten?“

Aktuelle Herausforderung – Wo stehen wir?

Zum einen wird kurzfristig eine große Zahl an neuen bezahlbaren Wohnungen gebraucht, zum anderen wünschen sich alle, dass keine benachteiligten Quartiere entstehen. Es müsse schnell gehen, aber es braucht langfristige Lösungen. Durch die Unterbringung in Wohnungen soll Geflüchteten eine bessere Integration gelingen, aber tatsächlich erfahren sie beim Zugang zu Wohnraum und in ihrem nachbarschaftlichen Umfeld Benachteiligungen.

Zahlen und Fakten zum Thema Unterbringung und Wohnen:

Asylsuchende werden zunächst in einer Erstaufnahmeunterkunft in den Bundesländern untergebracht. Nach maximal sechs Monaten endet in der Regel die Verpflichtung, dort zu wohnen. Ausgenommen hiervon sind allerdings Asylsuchende „mit geringer Bleibeperspektive“, insbesondere aus den sog. „Sicheren Herkunftsstaaten“: Sie müssen bis zum Ende des Asylverfahrens bzw. bis zur Abschiebung in den Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben. Alle anderen Asylsuchenden werden in die Kommunen verteilt, wo sie in der Regel verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen. Diese werden entweder durch die Kommunen selber, durch private Träger oder Wohlfahrtsverbände betrieben. Asylsuchende und Geduldete müssen zudem im Bundesland und zumeist auch in der ihr zugewiesenen Kommune wohnen und dürfen ohne eine Erlaubnis das Bundesland oder den Regierungsbezirk nicht verlassen (Residenzpflicht). Ein Umzug in ein anderes Bundesland während des Asylverfahrens ist zwar grundsätzlich nicht verboten, wird aber von den Bundesländern sehr selten erlaubt. Seit 2016 gilt zudem die sog. Wohnsitzauflage: Die Bundesländer können einzelnen Menschen auch nach der Anerkennung als Schutzberechtigte vorschreiben, in welcher Kommune sie leben müssen, oder ihnen verbieten, in eine bestimmte Kommune zu ziehen.

In der Kritik steht zudem, dass es in Deutschland keine Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen gibt, die für alle Bundesländer gleichermaßen gelten. In den Aufnahmeetzen einzelner Bundesländer ist lediglich von einem „menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen“ die Rede. In manchen Bundesländern sind solche Mindeststandards gar nicht in der Gesetzgebung verankert. Die Unterkünfte sind daher häufig in einem schlechten Zustand, das Personal nur unzureichend ausgebildet, ein Monitoring findet nur selten statt. Die Unterkünfte bieten damit auch wenig Schutz vor Übergriffen innerhalb oder von außen. Davon sind besonders häufig sog. vulnerable Gruppen betroffen (Frauen, Kinder, LSBTTI). Es ist davon auszugehen, dass die derzeitige Unterbringungssituation in vielen Flüchtlingsunterkünften Gewalt gegenüber vulnerablen Gruppen noch verstärkt.

Sobald die Geflüchteten einen Aufenthaltsstatus haben, können und müssen sie sich eine eigene Wohnung suchen – und das auf dem ohnehin vielerorts schon angespannten Wohnungsmarkt. Laut Bundesbauministerium werden in Deutschland in Zukunft jährlich 350.000 neue Wohnungen gebraucht. 100.000 mehr als derzeit pro Jahr entstehen. Die kürzlich beschlossene Aufstockung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau um 500 Millionen Euro ist allerdings längst nicht ausreichend. Zusätzliche öffentliche Investitionen in einem Mindestumfang von 6,4 Milliarden Euro wären aktuell nötig, um allein den weiteren Schwund an Sozialmietwohnungen zu stoppen.

Für Geflüchtete stellt die Wohnungssuche ohnehin eine große Herausforderung dar. Sie sind häufig Diskriminierungen bei der Bewerbung um eine Wohnung und nachbarschaftlichen Vorurteilen ausgesetzt. Dies wird besonders sichtbar bei den geforderten Nachweisen zur Bewerbung um Wohnraum und den langwierigen institutionellen Bearbeitungsprozessen. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind „Benachteiligungen (...) wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ (§ 1 AGG). Doch hinsichtlich des Wohnungsmarktes gibt es Ausnahmeregelungen; so ist eine unterschiedliche Behandlung zulässig „im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“ (§ 19 Abs. 3 AGG).

Geeigneten Wohnraum zu finden, führt für die Geflüchteten über die Anmietung der Wohnung hinaus. Vielmehr bedeutet es auch die Einbindung in Nachbarschaften und in Gemeinwesen. Insbesondere Quartiers- und Gemeinwesenarbeit stärkt Menschen darin, ihre Lebensbedingungen in ihrem Gemeinwesen mitzugestalten. Gemeinwesen- und Quartiersarbeit schafft Orte und Möglichkeiten der Begegnung – in Stadtteilzentren, Bürgerhäusern, offenen Treffs. Sie schafft Teilhabe und baut Brücken zwischen Menschen und Institutionen. Sie unterstützt dabei, Nähe und Vertrauen in der Nachbarschaft herzustellen, ebenso wie Unzulänglichkeiten und Bedarfe zu thematisieren.

Paritätische Positionen

Der Paritätische setzt sich für eine menschenwürdige Unterbringung ein und dafür, dass:

- Provisorien keine Dauerlösung werden. Der Auszug von Flüchtlingen aus den Unterkünften in eine eigene Wohnung sollte erleichtert und gefördert werden. Notwendig dafür ist insgesamt eine deutliche Ausweitung des sozialen Wohnungsbaus sowie eine unterstützende Beratung.
- Schutz und Hilfe für Frauen und Kinder vor geschlechterspezifischer Gewalt in Flüchtlingsunterkünften sichergestellt und umgesetzt werden.
- die Anbindung der Einrichtungen an das Gemeinwesen und die vorhandene lokale Infrastruktur gewährleistet ist.
- alle Not- und Gemeinschaftsunterkünfte über ein Gewaltschutzkonzept verfügen.
- die Einhaltung von Standards und des Gewaltschutzkonzeptes durch regelmäßige Kontrollen überprüft wird.
- Flüchtlinge nicht länger als drei Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.

Autor/-innen: Jennifer Puls, Christian Woltering, 20.03.2017